

Dr. Christoph Möllers
Steuerberater

Schloßstr. 19 * 50321 Brühl

Telefon: 02232-47493 u. 45500 Fax: 02232-941298

Mobil: 0171-2176444 E-Mail: info@drmoellers.de Internet: www.drmoellers.de

R016 MZ

Stand: 08.03.2004

StB Dr. Christoph Möllers Schloßstr. 19 50321 Brühl

<ZMSD/Vorschau der Anschrift des Mandanten>

**Gefährdung des Vorsteuerabzugs
fortlaufende Rechnungsnummern ab 01.01.2004 bzw. 01.07.2004**

06.11.06

<ZMSD/Briefanrede>

aus aktuellem Anlass informiere ich Sie erneut im Rahmen eines Rundschreibens. Ich unterstelle, dass Sie vor einiger Zeit das Vorgängerschreiben „Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Ausgangsrechnungen / Eingangsrechnungen ab 01.01.2004 und fortlaufende Rechnungsnummern ab 01.07.2004“ erhalten haben. Darin habe ich für Sie alle notwendigen Rechnungsangaben zum Vorsteuerabzug aufgelistet und Ausführungen zu Kleinbetragsrechnungen bis 100 € gegeben. Ferner habe ich Sie darauf aufmerksam gemacht, dass ab dem 01.07.2004 alle Rechnungen mit einer fortlaufenden Rechnungsnummer versehen werden müssen. Sollte Ihnen dieses Schreiben nicht mehr vorliegen, fordern Sie es bitte erneut bei mir an.

Heute möchte ich Sie bitten, sich die **Rechnungsvoraussetzungen zum Vorsteuerabzug** noch einmal genau anzuschauen und zukünftig bei allen Ihren Eingangsrechnungen darauf zu achten, dass wir in Ihrer Buchhaltung den Vorsteuerabzug nicht versagen müssen, weil Ihre Geschäftspartner unkorrekt abrechnen. Sollten Sie Eingangsrechnungen erhalten, die Mehrwertsteuer ausweisen, aber eine der sieben Voraussetzungen nicht erfüllen, empfehle ich Ihnen, nach Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt nur den Nettobetrag zu überweisen. Schneller können Sie Ihren Leistungspartner nicht erziehen.

Ab dem 01.07.2004 sind alle Rechnungen mit einer fortlaufenden Rechnungsnummer zu versehen sind. Das bedarf im Folgenden der Klarstellung:

1. Es ist sicherzustellen, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist.
2. Im Fall der Gutschrift ist die fortlaufenden Nummer durch den Gutschriftsaufsteller zu vergeben.
3. Kleinbetragsrechnungen gemäß §33 UStDV und Fahrausweise gemäß §34 UStDV müssen keine fortlaufende Nummer enthalten.
4. Nach einem Arbeitspapier der OFB Düsseldorf gilt, dass bei Verträgen über Dauerleistungen, die vor dem 01.01.2004 abgeschlossen worden sind und entsprechend keine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten, auf die fortlaufende Nummer endgültig verzichtet werden kann. Es ist nicht erforderlich, diese Verträge um eine fortlaufende Nummer zu ergänzen.

5. Bei Verträgen über Dauerleistungen, die ab dem 01.01.2004 geschlossen werden, kann man auf die Rechnungsnummern nicht verzichten. Es ist aber ausreichend, wenn pro Vertrag eine einmalige Rechnungsnummer (z.B. Wohnung - oder Objekt Nummer, Mieternummer) vergeben wird (und nicht pro Teilleistungszeitraum eine Rechnungsnummer verlangt wird). Es ist nicht erforderlich, dass Zahlungsbelege eine gesonderte fortlaufende Nummer erhalten.
6. Unproblematisch dürfte sein, wenn sich eine Rechnungsnummer aus Zahlen oder Buchstabenreihen oder einer Kombination von beiden zusammensetzt.
7. Auch dürfte es dem Unternehmer überlassen bleiben, wie viele und welche Nummernkreise geschaffen werden, die die Umsätze z.B. zeitlich, inhaltlich oder geographisch abgrenzen.

Der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung muss ab 01.01.2004 auf Rechnungen gesondert angegeben sein. Vorschussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Ansonsten besteht die Gefahr der Annahme einer Scheinrechnung.

Bei Dauerverträgen (z.B. Mietverträge, Wartungsverträge, Buchführungspauschalen bei Steuerberatern) erscheint ausreichend, wenn sich der Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen oder aus den Kontoauszügen ergibt.

Zum Thema Aufbewahrung von Rechnungen gemäß §14b UStG sei mitgeteilt, dass der Unternehmer ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat und alle Rechnungen die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, aufzubewahren hat. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Aus Vorsichtsgründen empfehle ich hier, wie schon immer, 15 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist läuft nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Rechnungen müssen für den gesamten Aufbewahrungszeitraum lesbar sein. Bei Tankquittungen dürften Sie Probleme bekommen. Grosse Fuhrparkunternehmen werden deshalb die Niederlassungen der Mineralölfirmen anschreiben müssen.

Ordnungswidrig handelt, wer den Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt oder die Rechnungen an einem anderen als §14b Abs. 2 UStG zulässigen Ort aufbewahrt.

Wenn Sie dies alles und noch viel mehr zukünftig beachten wollen, haben wir bei Umsatzsteuer Sonderprüfungen oder allgemeinen Betriebsprüfungen weniger Probleme zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Möllers
Steuerberater